

AKTIONSPLAN



zur
**Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
im Burgenlandkreis**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans	5
3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans	7
4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans	8
4.1 Interessenvertretung und Politik.....	9
4.2 Erziehung und Bildung	14
4.3 Kinder und Jugendliche.....	19
4.4 Teilhabe am Arbeitsleben	22
4.5 Gesundheit und Pflege.....	26
4.6 Barrierefreiheit und Mobilität	30
4.7 Frauen, Familie und Partnerschaft.....	42
4.8 Kultur, Freizeit und Sport	45
5. Sonstige Ziele.....	49
6. Umsetzungsstrukturen	50
IMPRESSUM.....	51

Gender-Mainstreaming

Wir bitten um Verständnis, dass im Folgenden auf die weibliche Anrede im Text verzichtet wird. Dies dient lediglich dazu, eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten und soll nicht diskriminierend wirken.

1. Einführung

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Behinderungen sowie seelischen und geistigen Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Die Konvention fordert von Staat und Gesellschaft die freiheitliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Auf Bundes- und Landesebene begann im Jahr 2010 die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dieser Herausforderung stellen sich der Burgenlandkreis und der Saalekreis bereits seit 2012. Mit Unterstützung der beiden Landräte Harri Reiche und Frank Bannert als Schirmherren gründete sich am 3. Mai 2012 das „Bündnis Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“ für beide Landkreise.

Diese ehrenamtlich tätige Aktionsgemeinschaft erhielt durch die beiden Landräte den Auftrag, die Pläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Burgenlandkreis und den Saalekreis basierend auf den regionalen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Wesentliches Ziel aller Aktivitäten des Bündnisses war es, das immer noch vorherrschende Fürsorge-Paradigma zu überwinden und schrittweise in ein Teilhabe-Paradigma zu wandeln.

In der Zeit von 2012 bis 2014 hat das Bündnis mit seinen 130 Aktiven intensiv darauf hingearbeitet, die kommunalen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Burgenlandkreis und Saalekreis zu formulieren.

Der Bündnisvorsitzenden Heike Thiele möchten wir an dieser Stelle Dank sagen. Mit ihren Erfahrungen und ihrem unermüdlichen Engagement hat sie wesentlich zum Gelingen beigetragen.

Aus diesem Aktionsbündnis und dem ehemaligen Behindertenbeirat Burgenlandkreis bildete sich am 7. Juli 2015 der Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis. Danach haben sich die Arbeitsgruppen des Beirates intensiv mit dem Umsetzungsstand des Aktionsplans befasst und diesen aktualisiert.

Ihnen liegt heute die überarbeitete Fassung des Aktionsplans für den Burgenlandkreis vor, der mit seinen Visionen und Zielen sowie konkret formulierten Maßnahmen in den nächsten Jahren wesentlich dazu beitragen soll, im Burgenlandkreis schrittweise Inklusion zu leben.

Interessierte können sich dazu auf der Internetseite www.inklusionsbeirat-blk.de immer aktuell informieren.

Wir möchten dem Beirat sowie allen Partnern und Unterstützern ganz herzlich für ihr bisheriges Engagement danken. Wir wünschen und hoffen, dass Sie uns weiterhin so tatkräftig unterstützen und aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans mitwirken.

Sabine Marschel
Vorsitzende Behinderten-
und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis

Ines Prassler
Behindertenbeauftragte
Burgenlandkreis

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden: „Behindert ist man nicht, behindert wird man“. Behindert werden Menschen durch Barrieren, z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist, oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen - gerade auch von Menschen mit Behinderungen - besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Vereinten Nationen haben mit ihrer Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15.06.2011 einen „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Das Land Sachsen-Anhalt hat seinen Landesaktionsplan „‘einfach machen‘ - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2012 vorgelegt.

Der Burgenlandkreis setzt sich zum Ziel, die UN-Behindertenrechtskonvention analog der Landesregierung Sachsen-Anhalt mit Hilfe eines Aktionsplans umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben des international geltenden Rechts sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, diese Ziele schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan umfasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit des Burgenlandkreises.

Um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend umzusetzen, gibt der Aktionsplan auch Hilfestellung für weitere Lebens- und Zuständigkeitsbereiche.

Der Aktionsplan führt die zutreffenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention auf und stellt Visionen, Ziele sowie Maßnahmen vor. Bei der Umsetzung des Aktionsplanes ist der Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis das fachlich beratende und begleitende Gremium des Kreistages, seiner Fachausschüsse und des Landratsamtes.

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan des Burgenlandkreises stellt den langfristigen Prozess dar, wie das Leitbild des Burgenlandkreises umgesetzt werden kann. Er basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention - Politik für Menschen mit Behinderungen.

Dementsprechend stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können:

- Interessenvertretung, Politik und Engagement
- Erziehung und Bildung,
- Kinder und Jugendliche,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Gesundheit und Pflege,
- Barrierefreiheit und Mobilität,
- Frauen, Familie und Partnerschaft sowie
- Kultur, Freizeit und Sport.

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Der Burgenlandkreis hat analog des Landes-Aktionsplanes die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

4.1 Interessenvertretung und Politik

Artikel 4 Absatz 3

(Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Artikel 29

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam

innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“

Vision

Im Burgenlandkreis werden Menschen mit Behinderungen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder. Menschen mit Behinderungen können sich auf allen Ebenen der Politik mit ihren Meinungen und Vorstellungen in die Entscheidungsprozesse einbringen.

Ziele

Das übergeordnete Ziel des Burgenlandkreises ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter werden aktiv in die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene einbezogen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Das Landratsamt verankert in seiner Arbeit das Thema Inklusion und Teilhabe als Querschnittsaufgabe und schafft dafür die strukturellen Voraussetzungen. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat soll zum Kompetenzzentrum Inklusion entwickelt werden und die Umsetzung des Aktionsplanes begleiten sowie die kommunalen Behindertenvertretungen in ihrer Arbeit vernetzen und unterstützen.	Landrat Behindertenbeauftragte Behinderten- und Inklusionsbeirat des Burgenlandkreises	ab sofort
Beratung und Unterstützung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Wahllokalen und öffentlichen Einrichtungen sowie Schulung der Wahlhelfer beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Kreiswahlleiter Behindertenbeauftragte gemeinsam mit den Gemeinden	ab sofort

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
<p>Die Öffentlichkeitsarbeit ist schrittweise barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Hierbei sind die technischen und grafischen Standards und eine einfach verständliche Sprache umzusetzen. Das gilt unter anderem für Printmedien, Internetangebote und Veranstaltungen.</p>	<p>Pressestelle Hauptamt Behindertenbeauftragte</p>	<p>ab sofort</p>
<p>Menschen mit Behinderungen sollen politisch aktiv sein können. Kreistagssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sollen barrierefrei zugänglich sein. Damit wird das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Politik gefördert. Auch für die Ratssitzungen in den kreisangehörigen Gemeinden wird dies angestrebt.</p>	<p>Landrat Kreistag Behindertenbeauftragte gemeinsam mit Gemeinden</p>	<p>ab sofort</p>
<p>In einer Dienstanweisung werden Verfahrensweise, Kostenübernahme, Anlässe und Konditionen für die Inanspruchnahme von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, gemäß Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.02.2012, geregelt</p>	<p>Landrat Hauptamt Behindertenbeauftragte</p>	<p>ab sofort</p>

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Regelmäßige (mindestens 1 x im Jahr) Berichterstattung über den Umsetzungsstand des Aktionsplans im Kreistag	Landrat Kreistag Behinderten- und Inklusionsbeirat Behindertenbeauftragte	beginnend 2018
Die Umsetzung des Aktionsplans wird regelmäßig auf seine Aktualität und Realisierbarkeit geprüft und angepasst. Es erfolgt eine Fortschreibung und eine Dokumentation der realisierten Maßnahmen. Die Behindertenbeauftragte überwacht dies und erstattet jährlich dem Beirat und im Sozial- und Gesundheitsausschuss Bericht darüber.	Landrat Kreistag Behinderten- und Inklusionsbeirat Behindertenbeauftragte	beginnend 2018
regelmäßiger Austausch der Erfahrungen bei der Umsetzung der Aktionspläne mit anderen Landkreisen und Akteuren	Landrat Behinderten- und Inklusionsbeirat Behindertenbeauftragte	beginnend 2018

4.2 Erziehung und Bildung

Artikel 24

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb

des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

c) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Vision

Inklusives Lernen und Arbeiten wird für beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Burgenlandkreis zur Selbstverständlichkeit. Durch den gemeinsamen Besuch von Kindertagesstätten und Schulen ist ein vorurteilsfreies und respektvolles Miteinander gewährleistet.

Beeinträchtigte Kinder und Jugendliche werden durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung besonders gefördert und sind dadurch in der Lage, sich ihrer individuellen Stärken bewusst zu werden.

So werden sie zu selbstbewussten Erwachsenen, die entsprechend ihrer Möglichkeiten ihr tägliches Leben gestalten können.

Ziele

Im Burgenlandkreis werden für Menschen mit Behinderungen die bestmöglichen Bedingungen für deren geistige und soziale Entwicklung geschaffen. Schrittweise sind alle kulturellen, sozialen und schulischen Einrichtungen des Burgenlandkreises für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Menschen mit Behinderungen haben selbstverständlich Zugang zu den Bildungsangeboten des Burgenlandkreises.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Im Rahmen der Inklusion wird jedem interessierten Kind mit Beeinträchtigung die Aufnahme und Betreuung in Regelkindertagesstätten gewährleistet.	Jugendamt in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten	ab sofort
Entwicklung und Unterstützung von Konzepten für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der Übergänge	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der Einrichtungen	beginnend 2018
Entwicklung und Unterstützung von Konzepten für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen	Amt für Bildung, Kultur und Sport für Einrichtungen des Landkreises sowie Unterstützung kommunaler und freier Träger der Einrichtungen	beginnend 2020
Unterstützung des Landkreises bei der Verankerung eines heilpädagogischen Konzepts als ein Qualitätskriterium in jeder Kindertagesstätte für die Gewährleistung einer komplexen Frühförderung	Jugendamt in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten Gesundheitsamt Amt für Bildung, Kultur und Sport	beginnend 2018

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Forderung an das Land zur dauerhaften Etablierung von Unterstützungssystemen an den Bildungseinrichtungen (Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Heilpädagogen, Inklusionsfachkräfte)	Landrat und Kreistag in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	ab sofort
Entwicklung von Konzepten zur Schaffung von barrierefrei zugänglichen Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und einer nach Möglichkeit entsprechenden sächlichen und je nach Bedarf notwendigen räumlichen Ausstattung	Bauamt und Amt für Bildung, Kultur und Sport für Einrichtungen des Landkreises, kommunale und freie Träger der Einrichtungen	ab sofort
Ausbau von Angeboten zur Berufsorientierung von Schülern / Abgängern der Förderschulen Anliegen: Berufsausbildung auf Förderschüler zuschneiden.	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit Jobcenter, Agentur für Arbeit, Berufsschule sowie Unterstützung durch Bildungsakteure	ab sofort
Dauerhafte systematische Erfassung und Aufbereitung von bildungsrelevanten Daten bzw. Angeboten oder Förderprogrammen (Zentralisierung)	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit den Bildungsakteuren	ab sofort
Schaffung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und inklusiven Angeboten in der Volkshochschule und Kreismusikschule Burgenlandkreis	Amt für Bildung, Kultur und Sport	ab sofort

4.3 Kinder und Jugendliche

Artikel 7

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Vision

Im Burgenlandkreis besuchen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen die gleichen Freizeiteinrichtungen wie nicht beeinträchtigte Kinder.

Die Angebote der Freizeiteinrichtungen sind inklusiv gestaltet.

Die Eltern der Kinder mit Beeinträchtigungen werden zu den Angeboten der Freizeiteinrichtungen beraten.

Ziele

Allen Kindern und Jugendlichen stehen die Angebote der Freizeiteinrichtungen des Burgenlandkreises offen.

Die Freizeiteinrichtungen des Burgenlandkreises und das betreute Kinder- und Jugendwohnen sind barrierefrei zugänglich.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Anregung und Entwicklung von Konzepten zum Abbau von Zugangshürden für Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulische Bildungsangebote	Amt für Bildung, Kultur und Sport Jugendamt in Zusammenarbeit mit Kreissportbund, kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	ab sofort
Umsetzung von Fortbildungsangeboten zur inklusiven Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit für ehren- und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Schulsozialarbeiter, schulische Lehrkräfte und weitere Multiplikatoren	Jugendamt Amt für Bildung, Kultur und Sport Träger der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	ab sofort
Umsetzung der Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) nach inklusiven Grundsätzen	Jugendamt	ab sofort
Barrierefreie Gestaltung der Veröffentlichung vorhandener Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe	Pressestelle, Hauptamt Jugendamt, Behindertenbeauftragte	ab sofort

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Anpassung und Neuprofilierung der Angebote der Elternbildung und –beratung, um der besonderen Situation von Familien, in denen mindestens ein Elternteil oder ein Kind beeinträchtigt oder behindert ist, zu entsprechen	Amt für Bildung, Kultur und Sport Jugendamt	ab sofort
Interessenvertretungen von Eltern beeinträchtigter Kinder werden in die themenbezogene Gestaltung von Maßnahmen einbezogen	Jugendamt Behindertenbeauftragte	ab sofort
Entwicklung eines Leitbildes der inklusiven Jugendarbeit im Burgenlandkreis	Jugendamt Behindertenbeauftragte Stabsstelle Sozialplanung	beginnend 2019
Analyse zur Barrierefreiheit im Burgenlandkreis <ul style="list-style-type: none"> - von Jugend- und Freizeiteinrichtungen - von betreutem Kinder- und Jugendwohnen 	Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	beginnend 2018
Analyse inklusiver Angebote in Freizeiteinrichtungen im Burgenlandkreis	Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	beginnend 2018
Initiierung gemeinsamer inklusiver Projekte von Freizeiteinrichtungen und Schulen (alle Schulformen)	Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen, Unterstützung durch Jugendamt	beginnend 2018

4.4 Teilhabe am Arbeitsleben

Artikel 27

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu verbieten; das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen einschließlich Schutz vor Belästigungen und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - b) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - c) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

- d) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - e) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - f) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - g) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - h) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - i) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - j) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.“

Vision

Im Burgenlandkreis arbeiten Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet praxisnah in späteren Beschäftigungsbetrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Menschen mit

Behinderungen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, welches ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie auch nicht behinderten Menschen zugestanden werden. Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Mittelfristiges Ziel des Burgenlandkreises ist es, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Menschen mit Behinderungen werden beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung individuell und passgenau gefördert.

Menschen mit Behinderung können, bezogen auf ihre Teilhabe am Arbeitsleben, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. Ihnen stehen dementsprechend alternative Angebote zur Verfügung.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Schaffung von Angeboten für trägerübergreifende Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Mobilität	Sozialamt, Jugendamt, Jobcenter in Zusammenarbeit mit weiteren Sozialleistungsträgern	ab sofort

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Initiierung von Unterstützungssystemen zur Sicherung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Jobcenter in Zusammenarbeit mit weiteren Sozialleistungsträgern	ab sofort
Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgebern für passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	Amt für Wirtschaftsförderung Behindertenbeauftragte Jobcenter	beginnend 2018
Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterial für Arbeitgeber	Amt für Wirtschaftsförderung Behindertenbeauftragte Jobcenter	beginnend 2018
Initiierung eines Konzeptes zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen	Behindertenbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft	beginnend 2018
Verleihung des „Initiativpreises für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Handicap“ an Unternehmen des Landkreises	Behindertenbeauftragte Amt für Wirtschaftsförderung	beginnend 2018

4.5 Gesundheit und Pflege

Artikel 25

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die auch bei Kindern und älteren Menschen weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die

- staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
 - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.“

Vision

Im Burgenlandkreis können alle Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation sowie der Art und Schwere ihrer Behinderung möglichst wohnortnahe Angebote von gesundheitlicher Versorgung, Pflege und therapeutischen Einrichtungen nutzen. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Behinderung Rücksicht genommen.

Ziele

Im Burgenlandkreis ist eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen anzustreben.

Das vorhandene Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wird erhalten und weiterentwickelt.

Die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung wird gestärkt und die Selbsthilfeförderung fortgesetzt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Engagement für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche und fachärztliche Versorgung	Landrat Kreistag Klinikum Burgenlandkreis	ab sofort
Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfestrukturen	Landrat Kreistag	ab sofort
Für barrierefreie bauliche Anpassungen: Begleitung des Dialogs zwischen Krankenversicherungen und medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.)	Behindertenbeauftragte Behinderten- und Inklusionsbeirat Seniorenbeirat	beginnend 2018
Verstärkung der Kooperationsbeziehungen zu den übrigen Rehabilitationsträgern mit dem Ziel einer besser aufeinander abgestimmten Hilfe bspw. zur Hilfe für Kinder von psychisch kranken und/oder geistig behinderten Eltern	Jugendamt Sozialamt	beginnend 2018

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
<p>Verstärkung des Einflusses auf landespolitische Entscheidungsträger in den Bereichen Altenhilfe und Behindertenhilfe mit dem Ziel einer verbesserten Versorgung mit Angeboten (bspw. stationäre und ambulante Pflegeangebote mit entsprechender Personal- und Sachmittelausstattung, ausgerichtet für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung auf der Grundlage einer abgestimmten Pflegeplanung)</p>	<p>Sozialamt Jugendamt Stabsstelle Sozialplanung</p>	<p>ab sofort</p>
<p>Erarbeitung eines Wegweisers zu psychosozialen Hilfen</p>	<p>Stabsstelle Sozialplanung und Behindertenbeauftragte in Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt und Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft</p>	<p>2018</p>

4.6 Barrierefreiheit und Mobilität

Artikel 9

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

- (1) „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen; um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- b) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- c) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- d) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- e) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- f) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen einschließlich des Internets zu fördern;
- g) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“

Artikel 20

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

Vision

Im Burgenlandkreis sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind wie selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum alltäglichen Bild des gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Umfassende Barrierefreiheit im Burgenlandkreis ist mittelfristig die Grundlage für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Barrierefreiheit als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen des Landkreises,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude und des Umfeldes der Gebäude des Landratsamtes und Jobcenters,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Langfristig sind die Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs und des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (außer historische Naumberger Straßenbahn), die Bahnsteiganlagen und Bushaltstellen sowie die Schnittstellen zwischen Bahn und Bus und deren Zugang schrittweise durch die verantwortlichen Rechtsträger bzw. Verkehrsunternehmen barrierefrei zu gestalten (im Rahmen der Zielstellung des Personenbeförderungsgesetzes).

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Umsetzung der geltenden DIN-Normen (fachämterübergreifende Planung und Prüfung der Barrierefreiheit aller in der Verantwortung des Burgenlandkreises liegenden Bauvorhaben)	Bauamt	ab sofort
Sensibilisierung und Qualifizierung der Bauverwaltungen sowie der Architekten und Planer zum Thema Barrierefreiheit	Behindertenbeauftragte	ab sofort
Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von Gebäuden als wichtiger Bestandteil der baufachlichen Abnahme	Auftraggeber Behindertenbeauftragte	ab sofort
Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude des Landkreises auf barrierefreie Zugänge	Hauptamt Jobcenter	ab sofort

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme der Liegenschaften und öffentlichen Gebäude des Landkreises in Bezug auf Barrierefreiheit und deren Auswertung im Burgenlandkreis. Grundlage bildet der Erfassungsbogen zur Barrierefreiheit.	Bauamt Behindertenbeauftragte Amt für Bildung, Kultur und Sport	beginnend 2017

Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Formulierung des schrittweisen Einsatzes bedarfsgerechter und barrierefreier Verkehrsmittel und barrierefreie Gestaltung von Haltestellen für Bus und Bahn im Nahverkehrsplan des Burgenlandkreises	Amt für Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit PVG Burgenlandkreis mbH Nahverkehrsservicegesellschaft mbH (NASA) Eisenbahnverkehrs-/ Eisenbahninfrastrukturunternehmen Behindertenbeauftragte Städte und Gemeinden	ab sofort
Sensibilisierung und Schulung des Personals zum respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen	PVG Burgenlandkreis mbH Behindertenbeauftragte	ab sofort

Barrierefreier Tourismus

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit touristischer Ziele und Ableitung eines gemeinsamen Maßnahmenplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren schrittweise beseitigt werden können	Saale-Unstrut-Tourismus e.V. gemeinsam mit kommunalen und privaten Trägern der Einrichtungen Behindertenbeauftragte	beginnend 2019
Besonderer Hinweis auf die Barrierefreiheit kultureller Veranstaltungen in allen Veröffentlichungen des Burgenlandkreises	Herausgebende / verfassende Ämter	beginnend 2018
Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes nach inklusiven Grundsätzen	Saale-Unstrut-Tourismus e.V.	beginnend 2020
Förderung kommunaler Tourismusprojekte besonders unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit	Amt für Wirtschaftsförderung	beginnend 2018
Empfehlung zur Anlegung von barrierefreien Naturerlebnis- und Wanderwegen sowie schrittweise Anpassung vorhandener Wege	Geo-Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ e.V.	beginnend 2019

4.6.1 Wohnen

Artikel 19

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Artikel 23

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“

Vision

Im Burgenlandkreis wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und barrierefrei. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen orientierte Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Der Burgenlandkreis sensibilisiert die Vermieter für die Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum.

Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sind reduziert.

Kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind stärker in regionale Entwicklungskonzepte einbezogen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Burgenlandkreis mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Unterstützung der Entwicklung inklusiver Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderungen und aller Altersgruppen unter Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Wohngemeinschaften, Kleinst-WG, betreutes Wohnen)	Stabsstelle Sozialplanung gemeinsam mit den Gemeinden, Investoren und Wohnungsvermietern	beginnend 2020

4.6.2 Barrierefreie Kommunikation und Information

Artikel 21

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) um Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- c) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- d) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.“

Vision

Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Ziele

Alle Menschen im Burgenlandkreis haben einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation und werden über barrierefreie Angebote informiert.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Gestaltung des Internetauftrittes des Burgenlandkreises gemäß Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt	Hauptamt und Pressestelle	ab sofort
Gewährleistung der freien Wahl in der Behördenkommunikation sowie die Bereitstellung wichtiger Informationen des Burgenlandkreises in leichter Sprache gemäß Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt	Pressestelle und alle Ämter	beginnend 2018

4.7 Frauen, Familie und Partnerschaft

Artikel 6

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.“

Vision

Im Burgenlandkreis können Frauen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied zunehmend selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Die Öffentlichkeit im Burgenlandkreis ist für die Lebenslagen von Frauen mit Behinderung sensibilisiert. Die Autonomie von Frauen mit Behinderung im Burgenlandkreis ist gestärkt.

Diskriminierungstendenzen, die einer Teilhabe von Frauen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied am sozialen Leben entgegenstehen, werden schrittweise abgebaut.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Erarbeitung eines Konzeptes Barrierefreiheit der Frauenhäuser im Burgenlandkreis	Sozialamt Behindertenbeauftragte gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen	beginnend 2018
Erarbeitung eines Konzeptes für den Ausbau familienunterstützender Maßnahmen für Menschen mit Behinderung	Behindertenbeauftragte gemeinsam mit Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	beginnend 2018
Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes zur Verbesserung der Aufstiegs- und Karrierechancen für Frauen mit Behinderung	Personalamt Gleichstellungsbeauftragte	beginnend 2018

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsperspektiven für Alleinerziehende und junge Eltern mit Behinderungen	Amt für Wirtschaftsförderung Gleichstellungsbeauftragte Jobcenter	beginnend 2018
Barrierefreie Gestaltung der Veröffentlichung familienbezogener Informationen	Pressestelle, Hauptamt Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragte	beginnend 2018
Durchführung berufsgruppenspezifischer Schulungen zum Thema Gewaltprävention und Früherkennung bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderung	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragte	beginnend 2018

4.8 Kultur, Freizeit und Sport

Artikel 30

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben; um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- d) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“

Vision

Im Burgenlandkreis nehmen Menschen mit Behinderungen aktiv an den Veranstaltungen der sportlichen und kulturellen Vereine teil und besuchen kulturelle Veranstaltungen.

Ziele

Das Ziel des Burgenlandkreises ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sowie in den Bereichen Tourismus und Sport. Behinderten Kindern und ihren Eltern werden ausreichende Angebote unterbreitet, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Burgenlandkreis am kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Entwicklung eines Konzeptes für eine inklusive Kultur-, Freizeit- und Sportarbeit im Landkreis	Amt für Bildung, Kultur und Sport	beginnend 2021
Sicherung einer mindestens alle drei Jahre stattfindenden Fortbildung der Leiter der Kultur- und Sporteinrichtungen zur Thematik der Sensibilisierung auf Belange der Menschen mit Behinderungen	Amt für Bildung, Kultur und Sport Behindertenbeauftragte	beginnend 2019
Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der der Kultur- und Sporteinrichtungen.	Amt für Bildung, Kultur und Sport	beginnend 2019
Aufnahme der Kategorie "Sportler mit Behinderung" in Sportlerehrungen des Landkreises	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund	beginnend 2018
Sensibilisierung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Behindertenbeauftragte	beginnend 2018

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Förderung von Kunst- und Kulturwettbewerben, die eine Teilnahme von Menschen und Künstlern mit Behinderungen ermöglichen	Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Ausrichtern	beginnend ab 2019

5. Sonstige Ziele

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenlandkreis. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung und nach außen.

Artikel 8

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt

- (1) „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres

Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“

Vision

Die Menschen im Burgenlandkreis leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ziele

Es ist Anliegen des Burgenlandkreises, die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass ihre Ziele bekannt werden.

6. Umsetzungsstrukturen

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt im Burgenlandkreis der Behinderten- und Inklusionsbeirat in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten wahr.

Dieser Aktionsplan wird aller 5 Jahre aktualisiert und dem Kreistag zur Fortschreibung vorgelegt.

IMPRESSUM

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Burgenlandkreis wurde durch den Behinderten- und Inklusionsbeirat gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten erarbeitet.
Er wurde durch den Kreistag des Burgenlandkreises mit Beschluss Nr. 182-22/2017 KT am 19.06.2017 beschlossen.